



## 1. Reklamevorschriften

Für das Aufstellen von Temporären Reklamen sind folgende Bedingungen und Auflagen verbindlich einzuhalten:

- 1.1 **Es ist ein Mindestabstand zur Strasse gemäss § 84 des kantonalen Strassengesetzes einzuhalten. Dieser Mindestabstand beträgt zu Kantonsstrasse 6 m, zu Gemeindestrasse 5 m, zu Güterstrasse 4 m, zu Privatstrasse 4 m und zu Wegen 2 m.**
- 1.2 Lumineszierende, fluoreszierende und reflektierende Farben sowie die Beleuchtung der Reklametafeln sind nicht zulässig.
- 1.3 Die Reklame für veranstaltungsfremde Zwecke (Sponsorfläche) darf nicht überwiegen.
- 1.4 Die Ausführung der Reklametafeln hat gemäss den vorstehenden Angaben zu erfolgen. Wer Reklamen aufstellt oder anbringt, die nicht den Bedingungen und Auflagen der Bewilligung entsprechen, wird gemäss § 25 der Reklameverordnung Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen der Signalisationsverordnung (Art. 114).
- 1.5 Die zulässige **Standdauer** von temporären Reklamen beträgt **maximal zwei Monate**. Die Bewilligung der vorerwähnten Reklame ist für die auf der Vorderseite angegebene Standdauer **befristet**. Reklamen sind nach Ablauf der Gültigkeitsdauer umgehend zu entfernen.

## 2. Gebühren

- Bei Reklamen für nichtgewerbliche Veranstaltungen wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet.
- Gestützt auf § 13 Reklameverordnung des Kantons Luzern haben die Gesuchsteller folgende Gebühren inkl. Porto einzuzahlen:
- Die Rechnung wird separat zugestellt.

Fr. \_\_\_\_\_

## 3. Zustellung an:

- Gesuchsteller
- Grundeigentümer
- Polizeiposten Zell, St. Urbanstrasse 5, Postfach, 6144 Zell
- Werkdienst Grossdietwil
- Bauverwalter Grossdietwil
- Gemeindeammannamt Grossdietwil